Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2026
(OR. en)

8543/1/26
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0210(COD)

EF 129
ECOFIN 524
CODEC 759
PARLNAT
ECB

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 260/2012, (EU) 2017/2394 und (EU) 2021/1230

– Begründung des Rates

– Vom Rat am 29. Oktober 2026 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 das Paket über Zahlungsdienste vorgelegt. Das Gesetzgebungspaket umfasst einen Vorschlag für eine Richtlinie und für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (im Folgenden „PSD3“ bzw. „PSR“):
   - PSD3: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG (Richtlinie über Zahlungsdienste – PSD3);
   - PSR: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Verordnung über Zahlungsdienste – PSR).

2. Mit diesen Vorschlägen sollen die neuen Herausforderungen angegangen werden, die von der Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen und der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2) ermittelt wurden, sowie die Zahlungsvorschriften an neue Marktentwicklungen angepasst werden.

3. Die Rechtsgrundlage der PSD3 und der PSR ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Organe der EU Vorschriften erlassen, um im Einklang mit Artikel 26 AEUV den Binnenmarkt zu verwirklichen und dessen reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 30. April 2024 abgegeben. Die Kommission hat das Paket einschließlich der entsprechenden Folgenabschätzungen im Juli 2023 der Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ des Rates vorgestellt.

5. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend. Das Europäische Parlament hat seine ersten Berichte über die Vorschläge zur PSR und zur PSD3 im April 2024 angenommen. Nach der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 bestätigte der ECON-Ausschuss Ende 2024 sein Verhandlungsmandat und beschloss, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen.

6. Die Ratsarbeitsgruppe hatte seit zwei Jahren an den Gesetzgebungsvorschlägen gearbeitet. Der AStV hat sich im Juni 2025 auf das Verhandlungsmandat für beide Vorschläge verständigt. Die Triloge mit dem Europäischen Parlament wurden am 9. Juli 2025 aufgenommen. Der abschließende politische Trilog hat am 26. November 2025 in Straßburg stattgefunden. Parallel zu den politischen Trilogen und danach haben zahlreiche Fachsitzungen des Rates der EU (vertreten durch den Vorsitz), des Europäischen Parlaments (Sekretariat des ECON-Ausschusses) und der Europäischen Kommission (GD FISMA) zwecks Fertigstellung des Kompromisstextes stattgefunden.

7. Nachdem sich die beiden gesetzgebenden Organe beim letzten politischen Trilog darauf geeinigt hatten, die Kommission mit der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der PSR in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen zu beauftragen, hat die Kommission dem Rat am 1. April 2026 den Finanzbogen zu Rechtsakten zu den Vorschlägen für die PSD3 und die PSR vorgelegt.

8. Am 22. April 2026 billigte der AStV im Hinblick auf eine Einigung in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament den Wortlaut des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromissentwurfs zur PSD3 und zur PSR.

9. Der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den vereinbarten Text am 5. Mai 2026 gebilligt. Die Vorsitzende des ECON-Ausschusses hat am 13. Mai 2026 ein Schreiben an den Vorsitz gerichtet, wonach sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

10. Mit den vereinbarten Texten der PSD3 und der PSR sollen die neuen Herausforderungen, die von der Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen und der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2) ermittelt wurden, bewältigt werden, Zahlungsbetrug bekämpft und der Verbraucherschutz verbessert werden, die Transparenz erhöht werden, der Zugang der Verbraucher zu Bargeld verbessert werden sowie die Vorschriften für Zahlungsdienste an neue Marktentwicklungen und technologische Innovationen angepasst werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

11. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte der Verordnung über Zahlungsdienste, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:

12. Verbesserter Rahmen für Betrugsprävention und verschuldensunabhängige Haftung: Zahlungsdienstleister müssen einen synchronisierten Überprüfungsmechanismus einführen, mit dem die Übereinstimmung zwischen der internationalen Kontonummer (IBAN) und dem spezifischen Namen des Begünstigten vor der Ausführung von Überweisungen validiert wird. Darüber hinaus wird eine strenge Haftungsregelung für „Spoofing"-Betrug eingeführt (bei dem sich Betrüger als Bankmitarbeiter ausgeben oder vorgeben, offizielle Kommunikationskanäle zu nutzen). Wenn ein Zahlungsdienstleister keine ausreichenden Schutzsysteme einsetzt oder Anomalien feststellt, trägt er eine verschuldensunabhängige finanzielle Haftung, Verbraucher zu entschädigen, die betrogen wurden. Um die Ursachen von Finanzbetrug zu bekämpfen, werden große Suchmaschinen und elektronische Plattformen einer erhöhten Rechenschaftspflicht unterworfen. Sie sind verpflichtet, die Zulassung von Werbetreibenden für Finanzdienstleistungen zu überprüfen, und teilen die Haftung, wenn die Überprüfung durch illegale oder irreführende Werbung, die aus ihren Netzwerken stammt, umgangen wird. Schließlich können Zahlungsinstitute nach der neuen Regelung Daten im Zusammenhang mit Betrugsfällen auf sichere Weise untereinander austauschen.

13. Open Banking: Kontoführende Zahlungsdienstleister (in erster Linie Banken) dürfen keine künstlichen technischen Hindernisse oder diskriminierenden Verzögerungen einführen, die autorisierte Drittanbieter am Zugang zu Zahlungskontodaten hindern sollen. Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten und Hersteller mobiler Geräte sind verpflichtet, Anwendungen von Drittanbietern Zugriff auf die technischen Merkmale des Geräts, die diese Anwendung benötigt, sowie deren Nutzung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen (FRAND) zu ermöglichen.

IV. FAZIT

14. Im Standpunkt des Rates werden die Hauptziele der Vorschläge der Europäischen Kommission hervorgehoben und wird der in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielte Kompromiss in vollem Umfang widergespiegelt.

15. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Ergebnis der Verhandlungen darstellt. Nach seiner Annahme wird das Gesetzgebungspaket über Zahlungsdienste einen wichtigen Beitrag zur Betrugsbekämpfung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich der Zahlungsdienste, zur Verbesserung des Open Banking und zur Aktualisierung der Zulassungsanforderungen leisten.